



Disclaimer: unless otherwise agreed by the Council of UPOV, only documents that have been adopted by the Council of UPOV and that have not been superseded can represent UPOV policies or guidance.

This document has been scanned from a paper copy and may have some discrepancies from the original document.

---

Avertissement: sauf si le Conseil de l'UPOV en décide autrement, seuls les documents adoptés par le Conseil de l'UPOV n'ayant pas été remplacés peuvent représenter les principes ou les orientations de l'UPOV.

Ce document a été numérisé à partir d'une copie papier et peut contenir des différences avec le document original.

---

Allgemeiner Haftungsausschluß: Sofern nicht anders vom Rat der UPOV vereinbart, geben nur Dokumente, die vom Rat der UPOV angenommen und nicht ersetzt wurden, Grundsätze oder eine Anleitung der UPOV wieder.

Dieses Dokument wurde von einer Papierkopie gescannt und könnte Abweichungen vom Originaldokument aufweisen.

---

Descargo de responsabilidad: salvo que el Consejo de la UPOV decida de otro modo, solo se considerarán documentos de políticas u orientaciones de la UPOV los que hayan sido aprobados por el Consejo de la UPOV y no hayan sido reemplazados.

Este documento ha sido escaneado a partir de una copia en papel y puede que existan divergencias en relación con el documento original.

## INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN

GENF

## VERWALTUNGS-UND RECHTSAUSSCHUSS

Dritte Tagung  
Genf, 24. und 25. April 1979

## BERICHTSENTWURF

vom Verbandsbüro ausgearbeitet

Eröffnung der Tagung

1. Die dritte Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (nachstehend als "Ausschuss" bezeichnet) fand am 24. und 25. April 1979 in Genf statt. Alle Verbandsstaaten waren vertreten. Von den eingeladenen Nichtverbandsstaaten waren Irland, Japan, Kanada, Norwegen, Spanien und die Vereinigten Staaten von Amerika durch Beobachter vertreten. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften war durch Beobachter vertreten. Die Teilnehmerliste ist als Anlage I diesem Dokument beigelegt.

2. Die Tagung wurde von Dr. D. Böringer (Bundesrepublik Deutschland), dem Vorsitzenden des Ausschusses, eröffnet, der die Teilnehmer willkommen hiess.

Annahme der Tagesordnung

3. Der Ausschuss nahm die Tagesordnung in der Fassung des Dokuments CAJ/III/1 an.

Annahme des Berichts über die zweite Tagung des Ausschusses

4. Der Ausschuss nahm einstimmig den Bericht über seine zweite Tagung in der Fassung des Dokuments CAJ/II/8 an.

Bericht über die Tätigkeiten auf dem Gebiet des Sortenschutzes in Japan

5. Die japanische Delegation unterrichtete den Ausschuss darüber, dass das revidierte japanische Saat- und Pflanzgutgesetz am 28. Dezember 1978 in Kraft getreten sei und bereits auf 365 Gattungen und Arten angewendet werde. Schutzrechtsanmeldungen seien bereits für mehr als 220 Sorten eingereicht worden. Im April dieses Jahres sei im Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Fischerei eine Saat- und Pflanzgutabteilung gebildet worden, die für Sortenschutz und Saatgutverkehrsangelegenheiten zuständig sei. Die japanische Regierung sei damit befasst, die Unterzeichnung des Revidierten Wortlauts des Übereinkommens durch dieses Land vorzubereiten.

UPOV-Musterformblatt für die Übermittlung von Prüfungsergebnissen

6. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/III/5.

7. Der Ausschuss nahm ein UPOV-Musterformblatt für die Inrechnungstellung von Prüfungskosten, das in der Anlage II dieses Dokuments enthalten ist, an, nachdem er folgendes festgestellt hatte:

i) Jeder Verbandsstaat wird unter seinem eigenen Briefkopf ein eigenes Formblatt herausgeben, sodass die Überschrift des UPOV-Musterformblatts nicht wiedergegeben wird, und wird unter dem Titel "Zahlungsbedingungen und Zahlungsweise" Informationen, die sich hierauf beziehen, aufnehmen.

ii) Bestimmte Verbandsstaaten sprachen sich dafür aus, dass ihnen für jeden übersandten Prüfungsbericht eine Rechnung ausgestellt wird, während andere eine periodische Feststellung des Kontostands bevorzugten.

UPOV-Musterformblatt für die Bestimmung der Probe der Sorte

8. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/III/6.

9. Nachdem der Ausschuss festgestellt hatte, dass nur einige Verbandsstaaten ein Formblatt für die Bestimmung des Musters der Sorte für nützlich oder unverzichtbar hielten, nahm er das UPOV-Musterformblatt in der Fassung des Dokuments CAJ/III/6 an.

UPOV-Formblatt für die Übermittlung von Bemerkungen zu einer eingereichten Sortenbezeichnung

10. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/III/7.

11. Der Ausschuss nahm das UPOV-Formblatt für die Übermittlung von Bemerkungen zu einer eingereichten Sortenbezeichnung in der in der Anlage III dieses Dokuments wiedergegebenen Fassung an.

Erhaltung von genetischem Material und Sortenschutz

12. Herr H. Skov (Dänemark) berichtete über eine Konsultation von Regierungsstellen durch die FAO und die UNDP über das europäische Programm einer Zusammenarbeit bei der Erhaltung und dem Austausch von genetischem Grundmaterial für die Pflanzenzüchtung, die kürzlich in Rom stattgefunden habe und in deren Verlauf eine nachdrückliche Ablehnung des Sortenschutzes zum Ausdruck gebracht worden sei. Da eine Sitzung über die gleiche Frage im Dezember dieses Jahres in Genf im Rahmen der UNDP stattfinden solle, wurden die Delegierten gebeten, ihren nationalen Sachverständigen, die an der bezeichneten Sitzung teilnehmen werden, geeignetes Material über Sortenschutz zuzuleiten.

13. In diesem Zusammenhang nahm der Ausschuss auch davon Kenntnis, dass das Verbandsbüro unterrichtet worden sei, dass eine kanadische Organisation eine Kampagne gegen die Einführung gesetzlicher Vorschriften über Sortenschutz in Kanada in die Wege geleitet habe, und dass das Verbandsbüro nach Beratung mit kanadischen Regierungsstellen dieser Organisation einen Brief übersandt habe, von dem Doppel dem kanadischen Landwirtschaftsminister und dem Leiter der Saatgutabteilung innerhalb des kanadischen Landwirtschaftsdepartements übersandt worden seien. Die kanadische Delegierte sprach dem Verbandsbüro für sein schnelles Handeln ihre Anerkennung aus. Der Delegierte der Vereinigten Staaten von Amerika wies darauf hin, dass der Sortenschutz im Gegensatz zu den Vorwürfen, auf die die Kampagne sich stütze, die Erhaltung von genetischem Material dadurch nachdrücklich fördere, dass er zur Aufstellung genauer Sortenbeschreibungen führe.

14. Da bei beiden obenerwähnten Gelegenheiten der Sortenschutz von Bediensteten der FAO scharf kritisiert worden ist, wurde vorgeschlagen, dass der Beratende Ausschuss sich auf seiner nächsten Tagung mit der Frage befassen solle, ob die UPOV zur Frage des Verhältnisses zwischen dem Sortenschutzrecht und der Erhaltung von genetischem Material Kontakt mit der FAO aufnehmen solle.

#### Künftige Entwicklung des Verbands

15. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/III/2.

16. Die Diskussion der verschiedenen Probleme, die sich im Hinblick auf die künftige Entwicklung des Verbands zur Erörterung stellen könnten, zeigte, dass die meisten Teilnehmer eine Initiative auf diesem Gebiete guthiessen; zu einigen Punkten brachten einzelne Delegationen allerdings eine gewisse Zurückhaltung zum Ausdruck. Zum Abschluss bat der Ausschuss das Verbandsbüro, ein Arbeitspapier auszuarbeiten, das den Entwurf einer Regelung für ein System einer engeren Zusammenarbeit enthalte, wie es in Dokument CAJ/III/2 beschrieben sei - falls angezeigt mit Alternativvorschlägen und mit einer vorläufigen Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen - und das auch Untersuchungen über die Harmonisierung rechtlicher Vorschriften und Verfahrensfragen des Sortenschutzes umfasse. Bei der Untersuchung der Harmonisierung des Schutzzumfanges würden die Verbandsstaaten das Verbandsbüro durch Übermittlung von Informationen über ihre gegenwärtigen Regeln und Praktiken unterstützen.

#### Zusammenarbeit zwischen der UPOV und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften

17. Die Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften dankten der UPOV, dass sie der Kommission die Gelegenheit gegeben habe, an der Ausschusssitzung teilzunehmen. Sie erinnerten daran, dass die Kommission bereits schriftlich ihr grosses Interesse an der Tätigkeit der UPOV und an einer engen Zusammenarbeit mit der UPOV zum Ausdruck gebracht habe. Alle in Dokument CAJ/III/2 behandelten Fragen seien unmittelbar oder wenigstens mittelbar für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft von Bedeutung, insbesondere im Hinblick auf die bereits erlassenen Bestimmungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zur Zulassung von Sorten zu den gemeinsamen Katalogen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft. Abgestimmte Arbeitsmethoden und -ergebnisse - soweit sie nötig und möglich seien - würden daher von der Kommission sehr begrüsst.

18. Der Vorsitzende dankte den Vertretern der Kommission für ihre positive Erklärung und wies auf das Interesse der Kommission an einer Zusammenarbeit mit der UPOV zur Vermeidung von Doppellarbeit bei der Aufstellung internationaler Systeme auf dem Gebiet des Sortenschutzes hin.

#### Gebühren, die in Verbindung mit der Zusammenarbeit bei der Prüfung zu entrichten sind

19. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/III/4 und auf die zusammenfassenden Ergebnisse einer Sachverständigensitzung vom 23. April 1979 (siehe Anlage IV).

20. Der Ausschuss nahm die in der Anlage IV wiedergegebenen Vorschläge in ihren Grundzügen an, behielt sich aber vor, gegebenenfalls die Erörterung zu dem Niveau der Richtgebühren fortzusetzen. Im Hinblick darauf, dass die bestehenden zweiseitigen Vereinbarungen über die Zusammenarbeit bei der Prüfung zu ändern seien, bevor das neue System in Kraft gesetzt werden könne, beauftragte der Ausschuss das Verbandsbüro, den Entwurf einer Empfehlung über Gebühren, die in Verbindung mit der Zusammenarbeit bei der Prüfung zu entrichten sind, auszuarbeiten, die nach ihrer Annahme durch den Ausschuss im Korrespondenzwege dem Rat zu seiner nächsten ordentlichen Tagung vorzulegen sei.

#### UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz

21. Die Erörterungen stützten sich auf Dokument CAJ/III/3.

22. Der Ausschuss nahm nach Vornahme kleinerer Änderungen und Verbesserungen das UPOV-Musteramtsblatt für Sortenschutz an, nachdem er einen Vorschlag der italienischen Delegation zur Kenntnis genommen hatte, in die Amtsblätter Sortenbeschreibungen aufzunehmen, die gemäss den Prüfungsrichtlinien und der Allgemeinen Einführung hierzu ausgearbeitet worden seien.

#### Übermittlung von Prüfungsberichten an Nichtverbandsstaaten

23. Auf Vorschlag der niederländischen Delegation beschloss der Ausschuss, den Beratenden Ausschuss zu bitten, die gegenwärtige Praxis zur Übermittlung von Prüfungsberichten an Nichtverbandsstaaten insbesondere im Zusammenhang mit dem vorgeschlagenen neuen Gebührensystem für die Zusammenarbeit bei der Prüfung zu überprüfen.

Zeitpunkt und Programm für die vierte Tagung des Ausschusses

24. Der Ausschuss beschloss, seine vierte Tagung vom 14. bis zum 16. November 1979 durchzuführen und bei dieser Gelegenheit insbesondere die nachfolgenden Punkte zu behandeln, wobei dem Punkt i) Vorrang vor den anderen Punkten gegeben werden sollte:

- i) Entwicklung des Verbands,
- ii) UPOV-Mustergesetz für Sortenschutz,
- iii) UPOV-Muster für einen Zwischenbericht für die Prüfung einer Sorte.

[Vier Anlagen folgen]

## LIST OF PARTICIPANTS/LISTE DES PARTICIPANTS/TEILNEHMERLISTE

I. MEMBER STATES/ETATS MEMBRES/VERBANDSSTAATENBELGIUM/BELGIQUE/BELGIEN

M. R. D'HOOGH, Ingénieur agronome principal, Chef de service au Ministère de l'agriculture, 36, rue de Stassart, 1050 Bruxelles

DENMARK/DANEMARK/DÄNEMARK

Mr. H. SKOV, President of the Council of UPOV, Chief of Administration, Statens Planteavlkontor, Virumgaard, Kongevejen 83, 2800 Lyngby

Mr. F. ESPENHAIN, Administrative Officer, Plantenyhedsnaevnet, Tystofte, 4230 Skaelskør

FRANCE/FRANKREICH

M. B. LACLAVIERE, Secrétaire général du Comité de la protection des obtentions végétales, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris

M. R. SAUGER, Ingénieur général du Génie Rural, des Eaux et des Forêts, C.P.O.V., 30, rue Las Cases, 75007 Paris

Mlle N. BUSTIN, Comité de la protection des obtentions végétales, 11, rue Jean Nicot, 75007 Paris

GERMANY (FED. REP. OF)/ALLEMAGNE (REP. FED. D')/DEUTSCHLAND (BUNDESREPUBLIK)

Dr. D. BÖRINGER, Präsident, Bundessortenamt, Bemeroder Rathausplatz 1, 3000 Hannover 72

Mr. H. KUNHARDT, Leitender Regierungsdirektor, Bundessortenamt, Bemeroder Rathausplatz 1, 3000 Hannover 72

Mr. W. BURK, Regierungsdirektor, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Rochusstrasse 1, 5300 Bonn 1

ITALY/ITALIE/ITALIEN

Prof. S. SAMPERI, Directeur, Bureau National des Brevets, 19, Via Molise, Rome

Prof. A. SINAGRA, Conseiller juridique - Bureau de la Propriété Intellectuelle, Ministère des affaires étrangères, Rome

Dr L. LODI, Avocat-conseil, Società Italiana Brevetti, Corso D'Italia 102, Rome

NETHERLANDS/PAYS-BAS/NIEDERLANDE

Mr. M. HEUVER, Chairman, Board for Plant Breeders' Rights, Nudestraat 11, 6140 Wageningen

Mr. K.A. FIKKERT, Legal Advisor, Ministry of Agriculture and Fisheries, Bezuidenhoutseweg 73, The Hague

Mr. A.W.A.M. VAN DER MEEREN, Board for Plant Breeders' Rights, P.B. 104, 6700 AC Wageningen

Mr. R. DUYVENDAK, Head of Department, Bot. Research for Agricultural Crops, RIVRO, P.B. 32, 6700 AA Wageningen

SOUTH AFRICA/AFRIQUE DU SUD/SÜDAFRIKA

- M. J.U. RIETMANN, Attaché agricole, Ambassade d'Afrique du Sud, 59, Quai d'Orsay, 75007 Paris
- Dr J. LE ROUX, Conseiller agricole, Ambassade d'Afrique du Sud, 59, Quai d'Orsay, 75007 Paris

SWEDEN/SUEDE/SCHWEDEN

- Mr. O. SVENSSON, Head of Office, National Plant Variety Board, 17173 Solna

SWITZERLAND/SUISSE/SCHWEIZ

- Dr. W. GFELLER, Chef des Büros für Sortenschutz, Bundesamt für Landwirtschaft, Büro für Sortenschutz, Mattenhofstr. 5, 3003 Bern
- Mr. R. KÄMPF, Sektionschef im Eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum, Einsteinstr. 2, 3003 Bern

UNITED KINGDOM/ROYAUME-UNI/VEREINIGTES KÖNIGREICH

- Mr. P.M. MURPHY, Controller of Plant Variety Rights, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LE
- Miss E.V. THORNTON, Deputy Controller of Plant Variety Rights, Plant Variety Rights Office, White House Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LE

II. OTHER STATES/AUTRES ETATS/ANDERE STAATENCANADA/KANADA

- Miss F. LEMON, Variety Rights Examiner, Plant Breeders' Rights Office, Seeds Section, Plant Products Division, K.W. Neatby Building, Central Experimental Farm, Carling Ave., Ottawa, Ontario K1A 0C6

IRELAND/IRLANDE/IRLAND

- Mr. D. HICKEY, Assistant Principal, Department of Agriculture, Kildare Street, Dublin 2
- Mr. D. FEELEY, Agricultural Inspector, Department of Agriculture, Kildare Street, Dublin 2

JAPAN/JAPON/JAPAN

- Mr. H. SHIRAI, First Secretary, Permanent Delegation of Japan in Geneva, 10, avenue de Budé, 1202 Geneva
- Mr. K. OIKAWA, Deputy Director, Seeds and Seedlings Division, Agricultural Production Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, Chiyoda-Ku Kasumigaseki 1-2-1, 100 Tokyo

NORWAY/NORVEGE/NORWEGEN

- Mr. L.R. HANSEN, Head of Office, The National Seed Council, Moervn. 12, 1430 Ås

SPAIN/ESPAGNE/SPANIEN

- Mr. R. LOPEZ DE HARO, Subdirector Técnico de Laboratorios y Registros de Variedades, Instituto Nacional de Semillas, Carretera de la Coruña, Km. 7,5, Madrid
- Mr. J. RAMÓN PRIETO, Consejero de Agricultura, Delegación Permanente de España, 72, Rue de Lausanne, Geneva

UNITED STATES OF AMERICA/ETATS-UNIS D'AMERIQUE/VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Mr. B.M. LEESE Jr., Commissioner, Plant Variety Protection Office, Agricultural Marketing Service, Beltsville, Md.

III. INTERNATIONAL ORGANIZATION/ORGANISATION INTERNATIONALE/INTERNATIONALE ORGANISATION

Mr. D.M.R. OBST, Principal Administrator, European Economic Community, 200, rue de la Loi, 1049 Brussels

Mr. K.J. EHBETS, Administrator, European Economic Community, 200, rue de la Loi, 1049 Brussels

IV. OFFICER/BUREAU/VORSITZ

Dr. D. BÖRINGER, President

V. OFFICE OF UPOV/BUREAU DE L'UPOV/BÜRO DER UPOV

Dr. A. BOGSCH, Secretary-General

Dr. H. MAST, Vice Secretary-General

Dr. M.-H. THIELE-WITTIG, Senior Technical Officer

Mr. A. WHEELER, Legal Officer

Mr. A. HEITZ, Administrative and Technical Officer

[Annex II follows/  
L'annexe II suit/  
Anlage II folgt]

## ANLAGE II

UPOV-MUSTERFORMBLATT FÜR DIE INRECHNUNGSTELLUNG  
VON PRÜFUNGSKOSTEN<sup>1</sup>Für die Ihnen  hiermit gesondertübermittelten Prüfungsergebnisse, die sich auf die nachfolgenden Sorten beziehen,  
berechnen wir folgendes Entgelt:

Ihre An- meldenummer	Ihre Sortenbe- zeichnung/Bezeich- nung des Züchters	Art des Berichts	Entgelt
<u>Triticum aestivum</u> (Weizen)			
E 431	T 34	Schlussbericht	225t + 175t = 400t
E 456	Dabo	Schlussbericht	175t
E 500	W 123	Zwischenbericht	225t
<u>Hordeum vulgare</u> L. (Gerste)			
B 12	Flora	Schlussbericht	700 DM x 2 = 1.400 DM
B 15	Fauna	Schlussbericht	1.400 DM
B 16	M 5	Zwischenbericht	700 + 200* = 900
B 19	M 7	Zwischenbericht	900**
<u>Rosa</u> L. (Rose)			
R 15	Beauty	Schlussbericht	1200
			<hr/> Summe:

## Bemerkungen:

\* Besondere Prüfung auf .....

\*\* Umfasst Entgelt für die besondere Prüfung auf .....

Zahlungsbedingungen und Zahlungsweise: [Von jedem Verbandsstaat auszufüllen]

Datum

Unterschrift

[Anlage III folgt]

<sup>1</sup> Zum besseren Verständnis sind Beispielseintragen (in Kursivschrift) vorge-  
nommen worden.

CAJ/III/9

## ANNEX III/ANNEXE III/ANLAGE III

UPOV FORM/FORMULAIRE DE L'UPOV/UPOV-FORMBLATT

From/De/Von

\_\_\_\_\_  
Your ref./Votre réf./Ihr Zeichen\_\_\_\_\_  
Our réf./Notre réf./Unser Zeichen

Observations on a Submitted Variety Denomination Observations sur une dénomination variétale déposée Bemerkungen zu einer angemeldeten Sortenbezeichnung
--

To/A/An

 Variety Denomination:  
 Dénomination variétale:  
 Sortenbezeichnung:

\_\_\_\_\_

 Species (Latin name):  
 Espèce (nom latin):  
 Art (botanische  
 Bezeichnung):

\_\_\_\_\_

 Bulletin:  
 Amtsblatt:

 \_\_\_\_\_  
 (Year/Année/Jahr) (Month/Mois/Monat) (Page/Seite)

 Applicant:  
 Demandeur:  
 Anmelder:

\_\_\_\_\_

 Observations:  
 Bemerkungen:

If the observations refer to a trademark or another right, name and address of the holder thereof (if possible):  
 Si les observations se réfèrent à une marque de fabrique ou à un autre droit, nom et adresse de son titulaire (si possible):  
 Falls sich die Bemerkungen auf ein Warenzeichen oder ein anderes Recht beziehen, Name und Anschrift des Inhabers (falls möglich):

Copies to the competent authorities of the other UPOV member States.  
 Copies aux services compétents des autres Etats membres de l'UPOV.  
 Kopien an die zuständigen Behörden der anderen UPOV-Verbandsstaaten.

Date/Datum:

Signature/Unterschrift:

 [Annex IV follows/  
 L'annexe IV suit/  
 Anlage IV folgt]

## ZUSAMMENFASSENDE ERGEBNISSE EINER SACHVERSTÄNDIGENSITZUNG ÜBER GEBÜHREN

vom 23. April 1979

Eine Gruppe von Sachverständigen ist in einer vorbereitenden Besprechung am 23. April 1979 zu folgenden Vorschlägen gekommen:

## FALL I:

Die Prüfung wird von der Behörde eines Verbandsstaats auf Verlangen der Behörde eines anderen Verbandsstaats durchgeführt.

1. In diesem Fall nimmt die prüfende Behörde die Prüfung ausschliesslich auf Verlangen der Behörde des anderen Verbandsstaates vor. Es erscheint daher gerechtfertigt, dass sie ein Entgelt in Höhe der vollen Gebühr erhält, die sie für eine Prüfung im innerstaatlichen Bereich erhebt. Dieses Entgelt ist von der Behörde zu entrichten, die die Prüfung verlangt. Diese Behörde erhebt vom Anmelder eine Gebühr, die möglichst mit dem gezahlten Entgelt identisch ist.

2. Das Funktionieren dessen setzt voraus, dass zumindest für die wichtigsten Gattungen und Arten die Prüfungsgebühren in den einzelnen Verbandsstaaten in etwa gleicher Höhe festgesetzt werden. Die Sachverständigengruppe hat hierfür folgende Richtwerte für eine zweijährige Prüfung ins Auge gefasst:

a) Landwirtschaftliche Arten	1.350 SF
b) Gemüsearten	700 SF
c) Obstarten	700 SF
d) Zierpflanzen	900 SF

3. Diese Richtwerte könnten gelten für die wirtschaftlich wichtigsten Arten innerhalb dieser Gruppen. Es könnte erwogen werden, für wirtschaftlich weniger wichtige Arten die Richtwerte zu ermässigen.

## FALL II:

Die Behörde eines Verbandsstaats übernimmt von der Behörde eines anderen Verbandsstaats die Ergebnisse einer Prüfung, die dort bereits vorliegen.

4. In diesem Fall hat die prüfende Behörde bereits eine Prüfungsgebühr erhalten, die jedoch in der Regel nicht dem vollen Aufwand für die Prüfung entspricht. Die Sachverständigen hielten es daher nicht für angezeigt, dass der prüfenden Behörde ein zweites Mal die volle Prüfungsgebühr entrichtet wird. Jedoch erschien es ihnen angemessen, dass der prüfenden Behörde ein Entgelt in feststehender Höhe von der die Prüfungsergebnisse übernehmenden Behörde gezahlt wird. Die Sachverständigen sind hierfür von einem Betrag von 300 bis 400 Schweizer Franken ausgegangen.

5. Gleichzeitig wird empfohlen, in den nationalen Gesetzen eine Verwaltungsgebühr einzuführen, die der Anmelder zu zahlen hat und die mindestens dem Entgelt entspricht, das die übernehmende Behörde der prüfenden Behörde zu entrichten hat.

[Ende des Dokuments]